

Satzung

Stand: 18. April 2007



1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen DZV Deutscher Zahnärzte Verband. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Namenszusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der beruflichen Interessen der Zahnärzte. Er geht dabei von der folgenden Grundposition aus:

Die Zahnärzte sind Freiberufler. Sie fordern die Möglichkeit der freien Berufsausübung ohne staatliche Bevormundung und bekennen sich zu ihrer sozialen Verantwortung und einem System der sozialen Krankenversicherung.

Die Gesellschaft fordert zu Recht eine qualitativ hochwertige und dem Stand der Wissenschaft entsprechende zahnärztliche Versorgung. Die Zahnärzteschaft ist in der Lage und willens, diese Forderung zu erfüllen, wenn die hierzu erforderlichen betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen vorhanden sind. Sie definiert und kontrolliert in berufsständischer Selbstverwaltung die Qualität der zahnärztlichen Leistungen, deren Honorierung aufgrund nachvollziehbarer betriebswirtschaftlicher Kriterien erfolgt.

3. Tätigkeiten des Vereins

Vertretung der Interessen seiner Mitglieder, insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik, den Behörden, den zahnärztlichen Körperschaften und den Krankenkassen, privaten Kostenerstattern und staatlichen Kostenträgern, Information der Mitglieder, Organisation von Veranstaltungen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bezweckt der Verein nicht.

Der Verein fördert die flächendeckende Bildung von regionalen Zahnarztinitiativen und koordiniert deren Arbeit, soweit diese Initiativen dem o. g. Zweck des DZV verpflichtet sind und die legitimierten Vertreter der Initiativen und der Vorstand des DZV übereinstimmend erklären, dass die jeweilige Initiative dem Kreis der mit dem DZV kooperierenden Regionalinitiativen angehört.

Im Rahmen seiner Koordinationsaufgabe wirkt der DZV in den Bereichen, in denen noch keine Regionalinitiativen im vorgenannten Sinne existieren, auf deren Gründung hin und wirkt auf die Mitglieder des DZV ein, die noch keiner Regionalinitiative angehören, einer Regionalinitiative beizutreten.

Der Verein stellt einen Berufsverband im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes dar. Es werden keine Mittel zur Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwandt.

4. Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle Zahnärzte sowie Studenten der Zahnmedizin mit Wohnsitz und/oder Praxissitz in der Bundesrepublik Deutschland sein.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand. Er wird jeweils zum Ende des laufenden Jahres wirksam.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ausschlussgründe sind:
 - die Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins,
 - Verstöße gegen Pflichten, die den Mitgliedern des Vereins nach der Satzung und den Beschlüssen der Organe des Vereins obliegen,

– sonstige wichtige Gründe.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Beschwerde erheben beim Beirat, welcher innerhalb von drei Monaten ggf. unter Anhörung der Regionalinitiative entscheidet, der das ausgeschlossene Mitglied anhört.

Eine Rückerstattung von gezahlten Mitgliedsbeiträgen erfolgt nicht.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und - vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 2 - an den der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Entscheidungen, insbesondere an der Wahl der Vereinsorgane, mitzuwirken.
- (2) Studentische Mitglieder haben kein Stimmrecht. Der Vorstand kann für studentische Mitglieder die Abgabe von Medien etc. sowie anderweitige Vergünstigungen durch Vorstandsbeschluss einschränken.
- (3) Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben und Ziele aktiv zu unterstützen, so wie es sich aus der Beschlussfassung seiner Organe als erforderlich ergibt.
- (4) Die Mitglieder sollen sich in geeigneter Weise an dem internen Kommunikationssystem des Vereins beteiligen. Dies betrifft insbesondere die Herstellung von Empfangsbereitschaft per Telefax und E-Mail und die Mitteilung der jeweils aktuellen Kommunikationslinien.

6. Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung. Diese gestaltet auch Voraussetzungen für eine Vereinsmitgliedschaft anderer Gruppen als von ordentlichen Mitgliedern aus.

Die Beiträge sind jeweils quartalsweise im Voraus zu bezahlen und werden im Lastschriftverfahren durch den Verein eingezogen. Für anderweitige Zahlungswege kann der Vorstand aufgrund eines Vorstandsbeschlusses Aufschläge verlangen.

7. Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung.

8. Der Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern. Außerdem gehören dem Vorstand als weitere Beisitzer mit Sitz und Stimme der Beiratsvorsitzende und sein Stellvertreter an (gemäß Ziffer 9 der Satzung).
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder mit Ausnahme von studentischen Mitgliedern; diese sind nicht wählbar.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Die Mitglieder des Vorstandes können mit Mehrheit die Einberufung des Vorstandes verlangen.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder einem dazu bestimmten Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung, die nicht nachgewiesen werden muss, der erste Stellvertreter und bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter, ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein und den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich und hat die laufenden Geschäfte zu führen. Der Vorsitzende ist im Innenverhältnis jedoch an Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
- (8) An den Sitzungen des Vorstandes nehmen außerdem mit beratender Stimme teil: der Geschäftsführer, soweit ein Geschäftsführer bestellt ist, und der Justitiar, soweit ein Justitiar bestellt wurde, sowie vom Vorstand eingeladene Gäste.
- (9) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine Geschäftsstelle einrichten und

zu deren Leitung einen Geschäftsführer bestellen.

- (10) Der Vorstand kann Kooperationsverträge mit zahnärztlichen Vereinigungen und Zusammenschlüssen abschließen.
- (11) Der Vorstand kann zum Zwecke der Förderung der Vereinsinteressen und der seiner Mitglieder Rahmenverträge mit anderen natürlichen und juristischen Personen aushandeln und vereinbaren.
- (12) Der Vorstand muss für Maßnahmen, die für die Berufsausübung der Mitglieder des Vereins von grundlegender Bedeutung sind und zu deren Befolgung die Mitglieder verbindlich verpflichtet werden sollen, eine schriftliche namentliche Urabstimmung durchführen.

9. Beirat

Der Verein bildet als Beratungsgremium einen Beirat, bestehend aus den Vorsitzenden oder Delegierten der Regionalinitiativen im DZV. Die Vorsitzenden oder Delegierten müssen Mitglieder im DZV sein. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit und bildet das Bindeglied zwischen dem Vorstand, den Regionalinitiativen im DZV und den Mitgliedern.

Der Beirat gibt sich auf Vorschlag des Vorstandes des DZV eine Geschäftsordnung. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des DZV-Vorstandes. Erteilt der Vorstand die Zustimmung nicht, so wird über die Änderung der Geschäftsordnung auf der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die beide mit Sitz und Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Die Amtsperiode des Beiratsvorsitzenden und seines Stellvertreters entspricht der des Vorstandes. Der Beiratsvorsitzende und sein Stellvertreter bleiben jedoch bis zu ihrer Neuwahl im Amt.

10. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Beschlussfassung über den Jahres- und Kassenbericht,
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - die Entlastung des Vereinsvorstandes,
 - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern,
 - die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - die Beschlussfassung über eine Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Organe des Vereins.
- (2) Alljährlich, jeweils zum Termin im ersten Halbjahr, hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Darüber hinaus sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen,
 - wenn das Interesse des Vereins dies erfordert und ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt,
 - auf Beschluss des Vorstandes.
- (3) Über den Verlauf der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer, den die Mitgliederversammlung bestimmt, zu unterschreiben ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung muss mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen schriftlich vom Vorstand einberufen werden. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter leitet die Versammlung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet ist.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen Änderung und Ergänzung der Tagesordnung beschließen. Der Vorstand hat etwaige Wünsche des Beirates zur Tagesordnung zu berücksichtigen. Der Vorstand hat den Beirat in ausreichender Zeit über die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung zu unterrichten, mindestens jedoch zehn Tage vor Drucklegung der Einladungen.
- (6) Bei der Wahl des Vorstandsvorsitzenden wird für die Dauer dieses Wahlganges die Leitung der Versammlung einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter übertragen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleich-

heit ist ein Antrag abgelehnt.

- (8) Soll auf einer Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen abgestimmt werden, sind die geplanten Satzungsänderungen den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich bekannt zu machen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsmäßiger Ladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (10) Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, soweit nicht auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel geheim abgestimmt wird. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erhält bei der Wahl unter mehreren Kandidaten niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmenzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Enthaltungen sind gültige Stimmen.
- (11) Auch innerhalb einer Wahlperiode kann die Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder im Rahmen eines konstruktiven Misstrauensvotums dadurch abberufen, dass ein Nachfolger gewählt wird. Für die Abwahl des Vorsitzenden des Vorstandes ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Abwahl aller weiteren Vorstandsmitglieder ist jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend.

11. Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

12. Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder gestellt werden.
- (2) Die Auflösung findet nur statt, wenn 9/10 der anwesenden Mitglieder, mindestens die Hälfte aller Mitglieder, ihre Zustimmung erteilen.
- (3) Im Fall der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Erfüllung der Verpflichtungen des Vereins noch vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, die den Beschluss über die Auflösung gefasst hat.

Beitragsordnung des DZV ab dem 01.04.2006

Studentische Mitglieder: 10,-- € Aufnahmegebühr

Es entstehen keine weiteren laufenden Gebühren. Die Kopie des Studentenausweises mit der Angabe der Semesteranzahl ist als Nachweis zu dokumentieren. Nach Ablauf der Regelstudienzeit wird ein neuer Nachweis erforderlich, ansonsten erfolgt die Übernahme des Mitgliedes in den Assistentenstatus.

Assistenten Mitglieder: 8,-- € monatlich

Die Assistentenschaft muss in einem der folgenden Punkte nachgewiesen werden:

- Assistentengenehmigung der KZV
- Nachweis einer Aus- und/oder Weiterbildung, Entlastungsassistenten/in
- Nachweis: nicht berufstätiger Zahnarzt/in

Nach Ablauf der in den Nachweisen angegebenen Befristung wird ein neuer Nachweis erforderlich, ansonsten erfolgt eine Übernahme in den Status „Ordentliche Mitglieder“.

Neugründer Mitglieder: 15,-- € monatlich

Dieser Beitrag gilt für das erste Jahr der Niederlassung. Gerechnet wird das Jahr ab dem auf die Niederlassung folgenden Quartal. Für die dann folgenden 4 Quartale wird der reduzierte Beitrag erhoben. Das Mitglied hat in geeigneter Weise seine Niederlassung nachzuweisen.

Ordentliche Mitglieder: 30,-- € monatlich

Niedergelassene Zahnärzte/innen

Der Vorstand kann in begründeten und belegbaren Einzelfällen Ausnahmen von der obigen Beitragsordnung zeitlich begrenzt aufgrund eines in jedem Einzelfall notwendigen Vorstandsbeschlusses zulassen.